

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der PhaseDOT oHG

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- und ähnlichen Bedingungen des Kunden: Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen der PhaseDOT oHG. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit Kunden, auch wenn wir bei Vertragsabschluss nicht mehr ausdrücklich darauf verweisen.

### I. Verkaufsbedingungen

#### 1. Abnahme und Abnahmeverzögerung

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist phaseDOT berechtigt, ihm eine Nachfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Ende einer von phaseDOT festzulegenden zweiwöchigen Abnahmefrist, zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit einer weiteren Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Ablauf der Nachfrist, zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte von phaseDOT, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann phaseDOT 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) und Teilleistungen abzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

#### 2. Mängelansprüche

2.1 Für Mängelansprüche des Kunden beträgt die Verjährungsfrist bei gebrauchten Gegenständen und wenn der Kunde Unternehmer ist, ein Jahr.  
2.2 Der Kunde kann bei einer mangelhaften Sache zunächst nur die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nacherfüllung). phaseDOT kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; auch diese kann phaseDOT wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern. Liefert phaseDOT zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, hat der Kunde die mangelhafte Sache herauszugeben und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten.  
2.3 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.  
2.4 Werden vom Kunden Mängelansprüche geltend gemacht, muss er den Abschluss des Kaufvertrages durch dessen Vorlage oder auf andere geeignete Weise nachweisen.

### II. Leistungsbedingungen

#### 1. Serviceumfang

phaseDOT erbringt die von ihr angebotenen Dienstleistungen telefonisch, über Fernwartung und auf Wunsch unmittelbar am Standort der Anlagen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 18.00 Uhr, außer an Feiertagen (nachfolgend: „Servicezeiten“). Außerhalb der Servicezeiten besteht kein Anspruch des Kunden auf Leistungen. Außerhalb der Servicezeiten sind Leistungen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung möglich.

#### 2. Kosten für Fehlersuchezeit

phaseDOT ist insbesondere auch im Bereich der Identifizierung sowie der Behebung von Fehlern und sonstigen Störungen im Hard- und Softwarebereich

tätig. Aufgrund der etwaigen Komplexität der Fehlersuche ist es denkbar, dass trotz sorgfältiger Prüfung ein Hard- oder Softwarefehler nicht behoben werden kann. Vor diesem Hintergrund gilt folgendes: Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 2.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- 2.2 der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 2.3 der Auftrag während der Bearbeitung zurückgezogen wurde.

#### 3. Installation von EDV-Anlagen

3.1 Die Verantwortung für die Auswahl einer EDV-Anlage und der mit Ihr beabsichtigten Ergebnisse trägt der allein der Kunde, sofern Er gegenüber phaseDOT nicht schriftlich dargelegt hat, welchen Gebrauch er von der EDV-Anlage machen will.  
3.2 phaseDOT kann Konstruktions- und Formänderungen der EDV-Anlage vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und dadurch der vertragsmäßige Zweck nur unerheblich eingeschränkt wird.  
3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht am Aufstellungstag auf den Kunden über.

#### 4. Mängelansprüche

4.1 Für Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, wenn der Kunde Unternehmer ist.  
4.2 phaseDOT kann im Falle werkvertraglicher Leistungen nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). phaseDOT kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Stellt phaseDOT ein neues Werk her, kann sie vom Kunden gem. §§ 346, 347 BGB die Herausgabe des mangelhaften Werkes und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen verlangen.  
4.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde phaseDOT eine Frist von vier Wochen und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur phaseDOT oder deren Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies um mehr als zwei Wochen nach Ablauf der vorstehend benannten Mängelbeseitigungsfrist, ist phaseDOT von der Mängelhaftung befreit. Dem Kunden ist bekannt, dass phaseDOT eine externe Datensicherung vor Arbeitsaufnahme voraussetzt.  
4.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder nach seiner Wahl die Vergütung mindern.

#### 5. Erweitertes Pfandrecht von phaseDOT an beweglichen Sachen

5.1 phaseDOT steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem im Besitz von phaseDOT befindlichen Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.  
5.2 Wird der Gegenstand vom Kunden nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung abgeholt, kann phaseDOT mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnen. Erfolgt die Abholung nicht spätestens nach drei Monaten, entfällt eine weitere Aufbewahrungspflicht und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung unter Benennung der Höhe der Forderung zuzusenden. phaseDOT ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert freihändig zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.  
5.3 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des

jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von phaseDOT anzufordern und binnen zehn Tagen ab Zugang einer Zwischenrechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung vom Kunden zu leisten.

#### 6. Haftung für Datenverluste

6.1 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Sicherung der auf den Anlagen gespeicherten Daten. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige, d.h. tägliche, Datensicherungen durchzuführen. Werden bei der Erbringung der Serviceleistungen durch phaseDOT zusätzliche Datensicherungen notwendig, sind diese vom Kunden auf dessen Kosten in Absprache mit phaseDOT durchzuführen.  
6.2 Für Datenverluste haftet phaseDOT nur im Fall von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung.  
6.3 Werden im Rahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten oder der Bereitstellung eines Ersatzgerätes vom Kunden oder von Dritten auf dem mangelhaften oder ersatzweise zur Verfügung gestellten Gerät gespeicherte Daten vernichtet, erfolgt hierfür keine Haftung, es sei denn, phaseDOT hat diesen Datenverlust durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt.  
6.4 Die Haftung von phaseDOT bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Datenverlust ist begrenzt auf die Kosten der Wiederherstellung solcher Daten, die für die Funktionalität der Anlagen unbedingt notwendig sind. Diese Haftung ist ihrerseits der Höhe nach beschränkt auf den Aufwand, der bei der Erfüllung der Pflichten des Kunden zur ordnungsgemäßen Datensicherung gemäß vorstehender Ziffer 6.1 notwendig gewesen wäre.

#### 7. Kundenpflichten

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass phaseDOT ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen kann. Verletzt der Kunde diese Pflicht, haftet er für die hierdurch entstehenden Kosten und Schäden. Eine Haftung von phaseDOT ist für diesen Fall ausgeschlossen.  
7.2 Der Kunde hat phaseDOT im Rahmen des Notwendigen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Anlagen zu gewähren sowie phaseDOT die für ihre Leistungen notwendigen Informationen, Anleitungen sowie Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.  
7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung der in den jeweiligen Handbüchern und Gerätebeschreibungen festgelegten Vorschriften und Auflagen zu gewährleisten. Weiter ist der Kunde verpflichtet, für die Einhaltung eventuell notwendiger Sicherheitsauflagen am Aufstellort Sorge zu tragen. Sofern entsprechende Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Arbeitszeiten von phaseDOT verlängert werden, ist der Kunde auch insoweit zum Ausgleich verpflichtet.  
7.4 Der Kunde ist verpflichtet, phaseDOT unverzüglich von geplanten Veränderungen an den Anlagen in Kenntnis zu setzen, sofern diese nicht von phaseDOT durchgeführt werden sollen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung und entstehen hierdurch Schäden bzw. Kosten, haftet der Kunde.  
7.5 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungen der phaseDOT notwendigen Internet- und/oder Telefon- und ISDN-Verbindungen auf seine Kosten und Risiken bereitzustellen.  
7.6 Der Kunde ist verpflichtet, Fehler und Störungen an den Anlagen für phaseDOT nachprüfbar zu dokumentieren, insbesondere durch regelmäßiges Back-up. Das äußere Erscheinungsbild der Fehler und Störungen muss phaseDOT unaufgefordert mitgeteilt werden.

### III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

#### 1. Angebot und Angebotsunterlagen

1.1 Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.  
1.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.  
1.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche

schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 2. Preise – Zahlungsbedingungen

2.1 phaseDOT behält sich das Recht einer entsprechenden Preisänderung vor, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

2.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag vom Kunden geschuldeter Zahlungen Eigentum von phaseDOT. Gleiches gilt für Gegenstände, die phaseDOT im Rahmen von Reparatur- oder sonstigen Montageverträgen liefert, soweit diese Gegenstände nicht durch Einbau wesentliche Bestandteile einer nicht phaseDOT gehörenden Sache werden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die phaseDOT gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit ihrer Lieferung oder Leistung nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn eine Reparatur durch phaseDOT unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Ist der Kunde Unternehmer, so ist ihm die Übertragung von Besitz und/oder Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsgang seines Unternehmens unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus der Weiterübertragung an den Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte der phaseDOT bereits jetzt an phaseDOT abgetreten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch der Vorbehaltsware berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde seinen fälligen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann phaseDOT nach Ablauf einer von ihr gesetzten zweiwöchigen Frist vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware vom Kunden heraus verlangen sowie nach Androhung mit vierwöchiger Frist, beginnend mit dem Zugang der Androhung, unter Verrechnung auf ihre Forderung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde. Bei Teilzahlungsgeschäften kann phaseDOT von dem Vertrag zurücktreten und den Kaufgegenstand heraus verlangen, wenn der Kunde trotz zweiwöchiger Zahlungsfrist mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens mit 10 % des Gesamtzahlungspreises (bei einer Abzahlungsdauer von über drei Jahren mindestens 5 %) im Verzug ist. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt hat der Kunde phaseDOT sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehene Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen. phaseDOT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen freizugeben, soweit ihr Wert die zu

sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## 4. Nacherfüllung, Rücktritt

4.1 Liefert phaseDOT zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache oder stellt sie ein neues Werk her, so kann sie vom Kunden die mangelhafte Sache oder das mangelhafte Werk herausverlangen und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen fordern. Für die Ermittlung des Wertes der Nutzungen kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer unter Berücksichtigung der Mangelhaftigkeit der Sache oder des Werks an.

4.2 Bei Rücktritt sind phaseDOT und Kunde verpflichtet, sich die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für gezogene Nutzungen hat der Kunde Wertersatz zu leisten. Für die Ermittlung des Wertes gilt die vorstehende Regelung in III. 3.1 Satz 2 entsprechend.

## 5. Haftungsausschlüsse

5.1 Von jeglicher Mängelhaftung ausgeschlossen sind: Mängel, die der Kunde durch Beschädigung, falschen Anschluss, falsche Bedienung oder unsachgemäße Eingriffe verursacht hat oder die durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag oder Verschleiß, Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch, Verschmutzung, außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse verursacht wurden oder Mängel, die der Kunde nicht unverzüglich angezeigt hat.

5.2 phaseDOT haftet nicht für Schäden, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.3 Für wirtschaftliche Schäden und Folgeschäden einschließlich entgangener Gewinne, Betriebsunterbrechungen oder ausgebliebener Einsparungen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, phaseDOT hat diese Schäden im Rahmen ihrer Servicearbeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

## 6. Urheberrechtliche Verpflichtungen des Kunden, Übertragungswege

6.1 Werden dem Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung Softwareprogramme zur Nutzung überlassen, sind diese urheberrechtlich für phaseDOT und/oder Dritte geschützt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Programme nur für sich und seinen Geschäftsbetrieb und nur im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen zu nutzen, diese Programme insbesondere weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen, es sei denn, er ist von phaseDOT bzw. einem möglichen von phaseDOT verschiedenen Urheberrechtsinhaber ausdrücklich dazu ermächtigt worden. Gleiches gilt für die Vervielfältigung von Programmbeschreibungen. Der Kunde hat weiter die Pflicht, die Programme und die dazugehörigen Programmbeschreibungen keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist der Kunde zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

6.2 Wird phaseDOT aufgrund von Urheberrechtsverletzungen aus dem Einflussbereich des Kunden von Dritten in Anspruch genommen, hat der Kunde phaseDOT von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.3 Werden Datenübertragungen über öffentliche Fernsprechnetze oder andere Übertragungswege vorgenommen, wird von phaseDOT kein höherer Sicherheitsstandard geboten als dieser von dem jeweiligen Übertragungsdienstleister für die Herstellung und die Übertragung angeboten wird.

6.4 Gebühren und Kosten, die von Dritten, insbesondere von öffentlichen Einrichtungen, aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, fallen dem Kunden zur Last.

## 7. Datenspeicherung

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten von phaseDOT gespeichert und verarbeitet werden, sofern dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig und im Rahmen der Vertragsbeziehung zweckmäßig ist.

## 8. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht geschlossen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurden. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen oder sonstige noch zu treffende Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollten Lücken in dieser Vereinbarungen auftreten, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Bedingungen und Vereinbarungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Stand: 01.01.2003